

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Essensgeld und für die Abgabe von Getränken wird ein Getränkegeld erhoben. Das Essens- und Getränkegeld stellen einen privatrechtlichen Kostenerstattungsanspruch dar.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für elf Kalendermonate erhoben. Im Buchungsbeleg werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

Sollten die wöchentlichen Buchungszeiten weniger als an 5 Tage erfolgen, so sind bei der Berechnung der Buchungszeiten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) + b) die tatsächlich gebuchten Wochenstunden durch 5 zu dividieren. Der sich daraus ergebende Quotient ist auf volle Stunden aufzurunden.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a) der Kinderkrippengruppen

1 - 2 Stunden (Eingewöhnungszeit)	mtl. 185,00 €
2 - 3 Stunden (Eingewöhnungszeit)	mtl. 202,00 €
3 - 4 Stunden	mtl. 216,00 €
4 - 5 Stunden	mtl. 242,00 €
5 - 6 Stunden	mtl. 259,00 €
6 - 7 Stunden	mtl. 280,00 €
7 - 8 Stunden	mtl. 301,00 €
8 - 9 Stunden	mtl. 318,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 342,00 €

b) der Kindergartengruppen

3 - 4 Stunden	mtl. 125,00 €
4 - 5 Stunden	mtl. 134,00 €
5 - 6 Stunden	mtl. 143,00 €
6 - 7 Stunden	mtl. 151,00 €
7 - 8 Stunden	mtl. 161,00 €
8 - 9 Stunden	mtl. 169,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 178,00 €

- (2) Für die Betreuung von Kindern während der Schließtage im August (Bereitschafts-/ Jourdienst) sind täglich zu entrichten:
- in Kinderkrippengruppen 16,00 €/Kind
 - in Kindergartengruppen 12,00 €/Kind
- (3) Für Umbuchungen während des Kindergartenjahres sind nachfolgende Umbuchungsgebühren zu entrichten:
- in Kinderkrippengruppen ab 3. Umbuchung 10,00 €/Umbuchung
 - in Kindergartengruppen ab 2. Umbuchung 10,00 €/Umbuchung

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Stadt, so wird die Gebühr für das 2. Kind und die weiteren Kinder ermäßigt.
- Die Ermäßigung beträgt:
- | | |
|-------------------------|-------|
| für das jeweils 2. Kind | 20 % |
| für das jeweils 3. Kind | 75 % |
| für das jeweils 4. Kind | 100 % |
- (2) Die Ermäßigung gemäß Abs. 1 gilt nur für die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) + b); auf § 5 Abs. 2 und Abs. 3 wird eine Ermäßigung gemäß Abs. 1 nicht gewährt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung ist durch Überweisung auf ein Konto der Stadt Mindelheim zu leisten.

Bareinzahlung der Gebühr bei der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 8 Beitragsentlastung

Staatliche Beitragszuschüsse zur Kindergartengebühr werden auf die zur Zahlung fälligen Gebühren angerechnet. Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.



Mindelheim, den 19. Juni 2023

Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister